

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2006

Ausgegeben und versendet am 20. Dezember 2006

131. Stück

Nr. 131 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Gebiete in den Gemeinden Schörfling am Attersee, Weyregg am Attersee, Steinbach am Attersee, Unterach am Attersee, Seewalchen am Attersee, Attersee, Nußdorf am Attersee, Berg im Attergau, Tiefgraben, Mondsee, St. Lorenz und Innerschwand als "Europaschutzgebiet Mond- und Attersee" bezeichnet werden

Nr. 131

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der Gebiete in den Gemeinden Schörfling am Attersee, Weyregg am Attersee, Steinbach am Attersee, Unterach am Attersee, Seewalchen am Attersee, Attersee, Nußdorf am Attersee, Berg im Attergau, Tiefgraben, Mondsee, St. Lorenz und Innerschwand als "Europaschutzgebiet Mond- und Attersee" bezeichnet werden

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2005, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Der Mondsee und der Attersee, die Seeache sowie Teile des Weißenbaches, der Fuschler Ache und der Zeller Ache sind Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 1), welches mit der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 (§ 5 Z. 2) ausgewiesen wurde und werden als "Europaschutzgebiet Mond- und Attersee" bezeichnet.

§ 2

Grenzen

Die Grenzen des "Europaschutzgebiets Mond- und Attersee" sind in den Teilplänen (Anlage 1 bis 4) im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebiets ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. des in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensraumes des Anhangs I der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 1):

Tabelle 1:

Codebezeichnung gemäß der "FFH-Richtlinie"	Bezeichnung des Lebensraumes
3140	Oligo - bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

sowie

2. der in der Tabelle 2 angeführten Tierarten des Anhangs II der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 1):

Tabelle 2:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art
1139	Perlfisch (<i>Rutilus frisii meidingeri</i>)
1141	Seelaube (<i>Chalcalburnus chalcoides mento</i> , Maireнке)

§ 4

Erlaubte Eingriffe

Keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß dem Oö. Fischereigesetz, der Atterseefischereiordnung sowie der Mondseefischereiordnung;
2. der Gemeingebrauch gemäß § 8 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005;
3. die Errichtung, Instandhaltung und Änderung von Erholungs- und Freizeitanlagen (Stege etc.), ausgenommen die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen unter Wasser;
4. die Linien- und Ausflugsschiffahrt in der derzeit betriebenen Form;
5. die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlegestellen und Fahrtrinnen (bspw. innerhalb von Marinas);
6. Sport- und Freizeitaktivitäten, wie Segeln, Rudern, Wasserschi fahren, Motorboot fahren, etc., ausge-

nommen Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen;

7. die Errichtung von Gebäuden am Ufer;
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
9. die Instandhaltung von bestehenden, genehmigten Hochwasserschutzanlagen sowie der rechtmäßige Betrieb und die Instandsetzung von Wasserkraftanlagen.

§ 5

Verweisung

Die in dieser Verordnung zitierten gemeinschaftlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. "FFH-Richtlinie": Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrages gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1 ff;
2. "Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003": Entscheidung der Kommission vom 22. Dezem-

ber 2003 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABl. Nr. L 14 vom 21.1.2004, S. 21 ff.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Schörfling am Attersee, Weyregg am Attersee, Steinbach am Attersee, Unterach am Attersee, Seewalchen am Attersee, Attersee, Nußdorf am Attersee, Berg im Attergau, Tiefgraben, Mondsee, St. Lorenz und Innerschwand, bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Arbeitsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Für die Oö. Landesregierung:

Dipl.-Ing. Haider

Landeshauptmann-Stellvertreter